



# Gemeinde Cunewalde

Staatlich anerkannter Erholungsort im Oberlausitzer Bergland

Gemeindeverwaltung Cunewalde · Hauptstraße 124 · 02733 Cunewalde

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Herrn Staatsminister Dr. Buttolo  
01059 Dresden

Bearbeiter: Bürgermeister Thomas Martolo  
Telefon-Durchwahl: 035877 230-0  
Unsere Zeichen: Ma/Tr  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Zeichen:

Cunewalde, den **26. März 2007**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG)**

Hier: **Stellungnahme der Gemeinde Cunewalde im Rahmen der Anhörung – Ihr Schreiben vom 21.12.2006, Aktenzeichen: SVR-0500.40/520**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Buttolo,

wir bestätigen den Eingang Ihres Anhörungsschreibens vom 21.12.2006 und bedanken uns gleichzeitig, für die Möglichkeit als kreisangehörige Gemeinde im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen.

Nachfolgend erhalten Sie hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Cunewalde zum o.g. Gesetzentwurf.

### **1. Notwendigkeit des Gesetzgebungsverfahrens**

Die Gemeinde Cunewalde bestätigt ausdrücklich die Notwendigkeit dieses Gesetzgebungsverfahrens sowohl als logische Folge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung als auch insbesondere als notwendige Reaktion auf die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass es zu einer notwendigen Neuordnung, d.h. zu einer erheblichen Reduzierung der Anzahl der Landkreise im Ergebnis der Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene, keine Alternativen gibt.

### **2. Leitbild der Staatsregierung / Beteiligung der Leitbilderstellung**

Den nachfolgenden Punkten unserer Stellungnahme können Sie entnehmen, **dass die Gemeinde Cunewalde den Gesetzentwurf maßgeblich in einem Punkt nicht mitträgt, nämlich in der vorgeschlagenen Form des neuen Zuschnittes der neuen Landkreise.**

**Die Gemeinde Cunewalde ist sehr wohl der Auffassung, dass es auch andere sog. leitbildgerechte Alternativen, d.h. andere Landkreiszuschnitte, in der ostsächsischen Region geben könnte.**

Hinweis:

Mit E-Mail an die Gemeindeverwaltung Cunewalde übermittelte elektronische Dokumente oder Willenserklärungen erlangen keine Rechtswirksamkeit

Fernruf (03 58 77) 230-0  
Fax (03 58 77) 230 30

Bankverbindungen: Kreissparkasse Bautzen · Konto-Nr. 1000100100 (BLZ 855 500 00)  
Volksbank Löbau-Zittau eG · Konto-Nr. 4519023909 (BLZ 855 901 00)  
eMail: gemeindeverwaltung@cunewalde.de

Nicht zuletzt stellen diese Alternativen eben nicht nur die seitens der Staatsregierung vehement abgelehnte Form des Zusammengehens der Landkreise Bautzen und Löbau-Zittau dar (dies ist unsere Vorzugsvariante), sondern auch eine sog. Dreikreislösung (Landkreis Kamenz mit Stadt Hoyerswerda, Landkreis Bautzen mit Landkreis Löbau-Zittau und Landkreis NOL mit Stadt Görlitz). Ebenso ist eine Zweikreislösung in einer anderen Form (Landkreis Kamenz mit Stadt Hoyerswerda und Landkreise Löbau-Zittau, NOL und Bautzen mit Stadt Görlitz) denkbar, genauso wie die seitens der Gemeinde Cunewalde bereits im Rahmen der Findungsphase vorgeschlagene Variante der Bildung eines Großkreises. Die demografischen Gründe sollen hier nicht weiter vertieft werden.

Alle diese Varianten wurden mit dem Verweis auf das sog. Leitbild auch im Rahmen der Findungsphase als nicht genehmigungsfähig durch den Gesetzgeber, das SMI, permanent abgelehnt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung und zahlreicher öffentlicher Einwohnerforen wurde dies insbesondere auch durch die Vertreter der Staatsregierung mehrfach betont.

Selbstverständlich liegen der Gemeinde Cunewalde die Beschlüsse der Staatsregierung vom 27.06.2006 zum Leitbild zur Kreisneugliederung vor.

Wir melden an dieser Stelle verfassungsrechtliche Bedenken dergestalt an, dass an der Erarbeitung dieses sog. Leitbildes und der Leitlinien der Staatsregierung keine Anhörung der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden erfolgte, auch nicht in den Fällen, wo diese direkt davon betroffen sind, jedoch im Zuge der nunmehrigen Anhörung zum eigentlichen Gesetzesentwurf permanent auf die Übereinstimmung mit den sog. Leitlinien verwiesen wird.

Da eine konkrete Beteiligung der Gemeinde Cunewalde im Anhörungsverfahren an diesem Leitbild nicht erfolgte, ist es für uns auch nicht nachvollziehbar, warum in Rahmen der Begründung permanent bei der Prüfung anderer Varianten einer Kreisneugliederung auf dieses Leitbild verwiesen wird.

Sollte auch unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf in dieser Form abgewogen werden, d.h. mit Verweis auf das Leitbild eine entsprechende Nichtberücksichtigung unserer Bedenken, Anregungen und Forderungen erfolgen, werden wir gegebenenfalls dieses Verfahren einer Prüfung unterziehen.

### 3. Historie der Gemeinde Cunewalde in Bezug auf frühere Kreisgebietsreformen

Bei der Würdigung unserer Stellungnahme bitten wir Sie, zu beachten, dass die Gemeinde Cunewalde, welche zum 01.01.1999 aufgrund einer freiwilligen Gemeindevereinigung aus den früher selbständigen Gemeinden Cunewalde und Weigsdorf-Köblitz hervorgegangen ist, bereits im Rahmen des ersten Gesetzgebungsverfahrens zur Kreisgebietsreform 1994 direkt durch den Wechsel des Landkreises betroffen war.

Zum damaligen Gesetzgebungsverfahren ist zu bemerken, dass die vormals selbständigen Gemeinden Cunewalde und Weigsdorf-Köblitz dem früheren Landkreis Löbau angehörten und im Rahmen einer umfangreichen Bürgerbeteiligung durch den Gesetzgeber dem mehrheitlichen Bürgerwillen der Bürger von Cunewalde und Weigsdorf-Köblitz Rechnung getragen wurde. Im Ergebnis dieser Bürgerbefragung wurden beide Gemeinden dem nach der Kreisgebietsreform 1994 vergrößerten Landkreis Bautzen zugeordnet und nicht dem aus den früheren Landkreisen Löbau und Zittau gebildeten Landkreis Löbau-Zittau.

Insofern besteht hier ein erheblicher Unterschied zum heutigen Gesetzgebungsverfahren dergestalt, dass im damaligen Gesetzgebungsverfahren einem Wechsel einzelner Gemeinden aus den früheren Landkreisen in andere benachbarte Landkreise stattgegeben wurde und Ergebnisse von Bürgerbefragungen, etc. auch berücksichtigt wurden!

Es ist nicht Absicht der Gemeinde Cunewalde, etwa im Zuge der nunmehrigen Kreisgebietsneugliederung den Landkreis Bautzen zu verlassen, wohl aber, und dies ist dem SMI bekannt, das Interesse von Nachbargemeinden der Gemeinde Cunewalde, welche zum heutigen Zeitpunkt im Landkreis Löbau-Zittau belegen sind, zum Landkreis Bautzen zu wechseln.

Dies betrifft die unmittelbar an die Gemeinde Cunewalde angrenzenden Gemeinden Lawalde, Beiersdorf und Oppach. Es bestehen historisch seit jeher erhebliche Verflechtungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Cunewalde und diesen Gemeinden. Zum Teil übt die Gemeinde für diese Gemeinden, insbesondere für die Gemeinde Lawalde, auch eine Zentrumsfunktion aus.

Die derzeitige Nichtmöglichkeit dieser Gemeinden, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens den Landkreis zu wechseln, ist für die weitere Entwicklung der Gemeinde Cunewalde und ihrer Nachbargemeinden, insbesondere in konkret zu lösenden Einzelfragen, äußerst hinderlich.

Im vormaligen Verfahren zur ersten Kreisgebietsreform 1994 wurde derlei Gemeinden ein Kreiswechsel ermöglicht.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, den benachbarten Städten und Gemeinden aus dem Landkreis Löbau-Zittau, welche entsprechende Beschlüsse gefasst haben, entsprechende Lösungsansätze zu unterbreiten, die einen Kreiswechsel dann ermöglichen, wenn hierfür umfangreich begründete Notwendigkeiten bestehen.

#### 4. Stellungnahme zu einzelnen Passagen des Gesetzes

##### 4.1 Zu Artikel 1, Abschnitt 1, § 3.1 – Neubildung des Landkreises Bautzen

Die Neubildung des Landkreises Bautzen in der vorgeschlagenen Form wird durch die Gemeinde Cunewalde nicht befürwortet. Dem beabsichtigten Zuschnitt wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Es wird auf die vorgenannten Sachverhalte hinsichtlich der Historie und auf die besondere Lage der Gemeinde Cunewalde an der Kreisgrenze verwiesen.

Die Begründung des Gesetzgebers, wonach es keine leitbildgerechten Alternativen zur Neugliederung des Landkreises als in der vorgeschlagenen Form gäbe, kann nicht akzeptiert werden.

Nach Auffassung der Gemeinde Cunewalde bestehen diese Alternativen sehr wohl. Beleg hierfür sind u.a. die auch seitens des Gesetzgebers zitierten Beschlüsse des Kreistages Bautzen, wonach sehr wohl eine Fusion des Landkreises Bautzen mit dem Landkreis Löbau-Zittau als auch die nunmehr vorgeschlagene Variante leitbildgerecht gewesen wäre.

Aufgrund der besonderen Lage des Landkreises Bautzen sowie der weiteren ostsächsischen Landkreise und der kreisfreien Städte in der Region, d.h. unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, dass diese sowohl südlich als auch östlich durch die Bundesgrenze begrenzt sind, vertreten wir die Auffassung, dass aufgrund dieser Sonderstellung auch die Bildung eines sog. Großkreises ebenso leitbildgerecht gewesen wäre.

Die Abweichungen von den Vorstellungen der Sächsischen Staatsregierung zum Leitbild insbesondere hinsichtlich der Gesamtfläche und der Einwohnerzahlen sind zwar vorhanden, treten allerdings bei Würdigung der besonderen Sachverhalte in der Grenzlage in den Hintergrund.

Dieser Sachverhalt wird noch dadurch erhärtet, dass die Staatsregierung selbst die Region Ostsachsen zur Modellregion zum demografischen Wandel erklärt hat.

Auch die besondere Strukturschwäche nahezu aller Städte und Gemeinden in Ostsachsen rechtfertigt eine solche Gründung eines Großkreises.

Nicht zuletzt könnte durch eine solche Bildung eines Großkreises bewirkt werden, dass auch über einen langfristigen Zeitraum keine erneute Notwendigkeit einer Kreisneugliederung bestünde, wie sie bei der jetzigen vorgeschlagenen Variante durchaus bereits in einen mittelfristigen Zeitraum ab 2020 zu erwarten wäre.

#### 4.2 Zu Abschnitt 7, § 25 – Auswirkungen auf die Neugliederung der Sparkassen

Träger der Sparkassen sind die Landkreise. Dennoch wird in dieser Stellungnahme unterstellt, dass auch die kreisangehörigen Gemeinden zu diesem Sachverhalt im Rahmen der Anhörung Stellung beziehen können.

Die beabsichtigte Neuregelung des Gesetzes im Rahmen des Abschnittes 7, § 25 wird durch uns vollinhaltlich abgelehnt. Im Übrigen melden wir zu dieser beabsichtigten Neuregelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken an.

Es kann nicht Sinn eines Gesetzes über die Kreisgliederung und auch nicht über die Verwaltungsneuordnung sein, im Rahmen einer Neugliederung der Landkreise die Neuordnung der Geschäftsgebiete der Sparkassen praktisch zwangsweise durchsetzen zu wollen.

Wir fordern daher an dieser Stelle, dass das alleinige Entscheidungsrecht zur Gewährträgerschaft der Sparkassen auch künftig uneingeschränkt bei den Kreistagen verbleiben muss. Die beabsichtigte Regelung des Gesetzes würde bei strikter Anwendung dazu führen, dass die Kreissparkasse Bautzen, deren Gewährträger der Landkreis Bautzen ist, zwangsweise zum 01.07.2010 in die benachbarte Sparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden eingegliedert werden müsste. Dies ist abzulehnen. Wir gehen davon aus, dass hierzu der Landkreis Bautzen weiter vortragen wird.

#### 4.3 Zu Artikel 3 – Änderung der Landkreisordnung/Anzahl der Kreisräte

Die vorgeschlagene Verfahrensweise wird hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Anzahl der künftigen Kreisräte in neuen größeren Landkreisen abgelehnt. Die Mindestzahl der Kreisräte steigt gemäß Gesetzentwurf nicht analog zu den Einwohnerzahlen. Rein rechnerisch wird also die Zahl der Bürger, die künftig durch einen Kreisrat zu vertreten sind, nahezu verdoppelt. Dies stellt einen klaren Demokratieverlust dar. Auch aufgrund der Wählbarkeitskriterien kann somit künftig nicht mehr garantiert werden, dass in den künftigen Kreistagen auch ein repräsentativer Querschnitt aller Bevölkerungsschichten vertreten ist.

Ebenso ist die Regelung zur Anzahl der Beigeordneten abzulehnen, da auch hier die hier vorgeschlagene Verfahrensweise zu einem Demokratieverlust führt. Anders als im Fall der Verwaltungsebene und der Berufung von Dezernenten, etc. stellen nämlich die Beigeordneten kommunale Wahlämter dar, d.h., dass der gewählte Souverän, der Kreistag, auch in angemessener Form durch Wahl über die Besetzung von Schlüsselfunktionen entscheiden kann. Dies muss weiter garantiert werden.

#### 5. Besonderer Entwicklungsbedarf/Strukturschwäche/Beibehaltung des Förderstatus

Der beabsichtigte Kreiszuschnitt führt dazu, dass der neu zu bildende Landkreis Bautzen zweifelsfrei hinsichtlich sämtlicher Strukturdaten, wie Arbeitsmarktdaten, Steuereinnahmekraft, etc., einen erheblich strukturstärkeren Landkreis darstellen wird, als der neu zu bildende sog. Neiß-Kreis.

Insofern, und hierfür sprechen sämtliche vorhandene auswertbaren Daten, wird der Sachverhalt eintreten, dass die finanzielle Leistungskraft und die Strukturdaten bei der Erstellung künftiger Förderprogramme und der Festlegungen der Förderprioritäten dazu führen werden, dass der Landkreis Bautzen als nicht mehr strukturschwach einzustufen ist, während dies der sog. Neiß-Kreis auf jeden Fall sein wird.

Eine solche Entwicklung erfolgt hierbei im Regelfall bei vielen Förderprogrammen unter Betrachtung der Landkreise und nicht der einzelnen Gemeinden. Im konkreten Fall der Gemeinde Cunewalde und sicherlich auch vieler weiterer nachweisbar sehr strukturschwachen Städte und Gemeinden im Landkreis Bautzen kann dies dazu führen, dass der bisherige Förderstatus verloren geht (sog. „statistischer Effekt“).

Wir fordern daher an dieser Stelle ausdrücklich, dass der Freistaat im Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens und bei der Festlegung künftiger Förderprioritäten im Rahmen noch zu verabschiedender Förderprogramme, hier insbesondere ab der nächsten EU-Förderperiode ab dem Jahr 2013 diesem Sachverhalt Rechnung trägt. Die sog. Strukturschwäche muss auch nach diesem Zeitraum nicht nach den neu gebildeten Landkreisen bemessen werden, sondern gemeindespezifisch. Andernfalls befürchten wir eine erhebliche Benachteiligung der Gemeinde Cunewalde gegenüber unserem bisherigen Förderstatus bei unterstellter gleich bleibender Haushalt- und Wirtschaftsstruktur durch die Auswirkungen eines sog. statistischen Effektes, etwa analog der Debatten um den derzeitigen Förderstatus von Sachsen im Rahmen der EU-Förderperiode 2007 bis 2013.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Thomas Martolock gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Martolock  
Bürgermeister

